



Vertrag

zwischen der

Stadt Bad Bentheim

vertreten durch den Bürgermeister
- im Folgenden Stadt genannt -

und

der

(Vertragspartner, im Folgenden Trägerin genannt)

wird auf der Basis von § 74 SGB VIII (Kinder- und
Jugendhilfegesetz – KJHG) folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. Die Stadt nimmt aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Landkreis Grafschaft Bentheim als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Aufgaben zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) wahr.
2. Stadt und Trägerin sind sich darin einig, dass die Trägerin in Ausgestaltung des § 4 Abs. 2 SGB VIII sowie des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) in der jeweils gültigen Fassung einschließlich der hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen und sonstigen landesrechtlichen Bestimmungen die nachstehenden Tageseinrichtungen führt:

(Bezeichnung, Anschrift, Kindertagesstätten)

Die Plätze in den vorstehenden Einrichtungen werden auf den Rechtsanspruch nach § 24 SGB VIII angerechnet.

3. Die Trägerin sichert eine fachgerechte Betreuungsarbeit im Sinne des Niedersächsischen Orientierungsplanes für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder zu.
4. Die Einrichtung von Regel- und Krippengruppen, deren Differenzierung in Vormittags-, Nachmittags- oder Ganztagsgruppen sowie die Inklusion/Integration behinderter Kinder in die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Tageseinrichtungen erfolgt in Absprache zwischen den Vertragspartnern auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Dabei sollen sich die Betreuungsangebote nach dem Bedarf richten und vorhandene Angebote anderer Träger berücksichtigen.
5. Zusätzliche Betreuungszeiten sollen in das reguläre Betreuungsangebot aufgenommen werden, wenn diese für mindestens 75% der zulässigen Plätze in einer Gruppe gewünscht werden. Voraussetzung ist die Zustimmung der Stadt.

Kinder mit einem entsprechenden Betreuungsbedarf sind möglichst diesen Betreuungsangeboten zuzuordnen.

6. Sonderöffnungszeiten (Früh- und Spätdienste) sollen gruppenübergreifend angeboten werden, wenn dies aus wirtschaftlichen Gründen geboten ist. Ziff. 4 gilt entsprechend.

§ 2 Leistungen der Trägerin

1. Die Trägerin versteht ihre Kindertagesstättenarbeit als gesellschaftliche Aufgabe und führt sie nach ihren Grundsätzen.
2. Die Kindertagesstättenarbeit der Trägerin ergänzt das Elternhaus in der Verantwortung für die Erziehung. Auf dieser Grundlage sorgt die Trägerin für

eine fachgerechte Erziehung der Kinder. Sie verpflichtet sich, Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihre Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze aufzunehmen, sofern die Erziehungsberechtigten sich mit den Grundsätzen der Trägerin für den Betrieb der Tageseinrichtungen einverstanden erklären.

3. Die Trägerin ist verantwortlich für die Betriebserlaubnis und verpflichtet sich, alle für den Betrieb der Tageseinrichtungen bestehenden gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Anordnungen einzuhalten. Ferner beantragt sie alle mit dem Betrieb der Kindertagesstätten in Zusammenhang stehenden öffentlichen Zuwendungen, soweit hierfür nicht ausdrücklich die Zuständigkeit der Stadt gegeben ist. Schließlich bewirtschaftet sie ihre Einrichtungen möglichst sparsam, ohne jedoch durch das Unterlassen laufender Unterhaltungsaufwendungen den Fortbestand der Gebäudesubstanz in Frage zu stellen und teure Sanierungsmaßnahmen erforderlich zu machen.
4. Die Trägerin schließt Vereinbarungen mit den Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder über die Betreuung ab.

§ 3 Personal

1. Die Trägerin stellt das für einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf (einschließlich Vertretungsdienste) erforderliche Personal gem. § 4 des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) ein. Die Beschäftigungsverhältnisse richten sich nach den für die Trägerin geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Die Trägerin stellt die Fortbildung der MitarbeiterInnen und die Fachberatung sicher.
2. Hinsichtlich der wöchentlichen Gesamtbeschäftigungszeit der Fachkräfte in den Kindertagesstätten wird folgendes vereinbart:

- a) Den Gruppenkräften steht neben der Betreuungszeit eine wöchentliche Verfügungszeit von 12 Stunden pro Halbtagsgruppe zu. Gruppenkräfte in integrativen Gruppen erhalten die gesetzlich vorgeschriebene Mindestverfügungszeit von 16 Stunden.

Bei Kleingruppen mit bis zu acht Kindern reduziert sich die Verfügungszeit auf 8 Stunden pro Woche. Bei Ganztagsgruppen ab 6 Stunden regelmäßiger Betreuungszeit soll sich die wöchentliche Verfügungszeit auf 16 Stunden erhöhen. Voraussetzung dafür ist die Zustimmung der Stadt.

Der Trägerin obliegt die dem Bedarf entsprechende Aufteilung der Verfügungszeiten auf die Fachkräfte.

- b) In Krippengruppen, in denen mehr als acht Kinder zeitgleich betreut werden, soll über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus während der Betreuungszeit eine Ergänzungskraft eingesetzt werden. Hierzu ist die Zustimmung der Stadt erforderlich. Diese Bestimmung gilt bis zum 31.07.2020 und wird ab 01.08.2020 durch die Neuregelung im

Niedersächsischen Kindertagesstättengesetz über den Einsatz von Drittkräften in Krippengruppen abgelöst.

- c) Die Kindertagesstättenleitung erhält die nach dem KiTaG vorgesehene Mindestfreistellung. Verfügt die Trägerin über mehrere Einrichtungen, so können über die Regelungen in diesem Vertrag hinausgehend in Zusatzvereinbarungen mit der Stadt Rahmenbedingungen für die Bündelung von Verwaltungsaufgaben definiert werden, die sodann diesen Vertrag ergänzen.

§ 4 Beirat

1. Es wird ein Beirat gebildet, der sich aus zwei VertreterInnen des Stadtrates, zwei VertreterInnen der Stadtverwaltung und maximal vier VertreterInnen der Kindertagesstättenträgerin zusammensetzt.
2. Die Leitungen der Kindertagesstätten nehmen mit beratender Stimme teil. Die Elternvertretung ist im Rahmen des § 10 KiTaG jeweils durch die Gruppensprecherin/dem Gruppensprecher oder deren Vertreter zu beteiligen.
3. Der Beirat hat u.a. folgende Aufgaben:
 - Beratung über die Entwicklung der Einrichtungen, insbesondere Gruppenschließungen, Erweiterungen und Aufnahme von neuen Angeboten;
 - Beratung der erzieherischen Ausrichtung;
 - Beratung über Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse;
 - Beratung über bauliche Investitionen;
 - Beratung über die Einstellung von neuen Leitungen der Einrichtungen.
4. Einzelheiten sind in einer Geschäftsordnung festzulegen.

§ 5 Betreuungsqualität, Öffentlichkeitsarbeit

1. Die Trägerin verpflichtet sich, in Abständen von fünf Jahren ihre Konzeption fortzuschreiben. Die aktuelle Fassung ist unter anderem auf der stadteigenen Homepage und in anderen Medien der Stadt zu veröffentlichen, um den Erziehungsberechtigten einen Überblick über die Kindertagesstätten und die einrichtungsbezogene Arbeit der Trägerin zu verschaffen.
2. Die Trägerin berichtet auf Einladung dem Bildungsausschuss der Stadt über die inhaltliche Arbeit der Kindertagesstätten. Der Bericht soll einen Rückblick und einen Ausblick auf die zukünftigen Planungen und Entwicklungen beinhalten.
3. Stadt und TrägervertreterInnen sowie die Leitungen aller Kindertagesstätten, die Leitung des Familienservicebüros und die Fachberatung des Landkreises treffen sich auf Einladung der Stadt zu Informationsgesprächen über trägerübergreifende Sachfragen.

§ 6 Finanzierung der laufenden Betriebskosten

1. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Stadt trägt die Betriebskosten der Kindertagesstätten, mit Ausnahme der Elternbeiträge und der Zuschüsse Dritter nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen.

Bis spätestens Mitte Oktober des dem Wirtschaftsjahr vorangehenden Jahres treffen Stadt und Trägerin eine Absprache über die gem. Ziff. 4 zu leistenden Vorauszahlungen auf die Personal- und Betriebskosten. Unvermeidbare Veränderungen zu den Budgets sind bis zu diesem Zeitpunkt ebenfalls darzulegen.

Zu den Betriebskosten gehören insbesondere:

- alle Arbeitgeberkosten für pädagogische und sonstige MitarbeiterInnen (Hilfskräfte, Reinigungskräfte, Hausmeister, ferner die Kosten für AnerkennungspraktikantInnen und FSJ-/BFD-Kräfte nach ausdrücklicher Vereinbarung) in notwendigem Umfang und nach Maßgabe der einschlägigen tarif- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen der Trägerin (Personalkosten). Zu den Betriebskosten zählen auch die Aufwendungen für Verwaltungskräfte, soweit sich deren Tätigkeit auf den Kindergartenbetrieb bezieht.
 - alle Sachkosten für Betreuung und Inventar sowie der Geschäftsbedarf im Rahmen einer gesondert zu vereinbarenden Budgets pro Gruppe. Nicht verbrauchte Mittel aus dem Budget verbleiben bei der Trägerin und können für die Bildung zweckgebundener Rücklagen eingesetzt werden. Das Budget wird in Anlehnung an den Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes jährlich der Kostenentwicklung angepasst.
 - die Aufwendungen für Heizung, Strom, Wasser, öffentliche Abgaben und Versicherungsbeiträge.
 - die Aufwendungen für die notwendige Unterhaltung der Gebäude und Grundstücke im Rahmen eines mit der Stadt zuvor abgestimmten Maßnahmen- und Kostenplanes.
3. Die der Trägerin unmittelbar zufließenden Einnahmen aus Zuschüssen des Landes und des Landkreises, sowie Entgelte aus Vermietung, Mittagsverpflegung und sonstige Erstattungen von Betriebsaufwendungen werden von den Betriebskosten in Abzug gebracht.

Darüber hinaus vermindern sich die von der Stadt zu übernehmenden Betriebskosten um die Zuwendungen, die von der Trägerin übergeordneten Institutionen erbracht werden.

Die Fachberatungs- und Regieleistungen, die von der Trägerin übergeordneten Institutionen erbracht werden, sind Teil der Eigenleistung der Trägerin, werden

auf den Finanzierungsanteil nach Abs. 3 nicht angerechnet, und bleiben bei der Berechnung des Betriebskostendefizits unberücksichtigt. Veränderungen werden zwischen der Trägerin und der Stadt abgestimmt und sind seitens der Trägerin 12 Monate vor Eintritt mitzuteilen.

4. Auf den sich voraussichtlich ergebenden Fehlbetrag nach Ziff. 2, Satz 2, leistet die Stadt vierteljährlich im Voraus Abschlagszahlungen zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Kalenderjahres.
5. Überplanmäßige Ausgaben oberhalb eines Betrages von 1.000 € sowie außerplanmäßige Ausgaben bedürfen in jedem Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch die Stadt. Tarifsteigerungen sind frühestmöglich anzuzeigen.
6. Die Rechnungsführung und Rechnungsprüfung richtet sich nach den Bestimmungen des Trägers.

Die Stadt ist berechtigt, die Buchführung der Trägerin und alle zu deren Verständnis erforderlichen Unterlagen jederzeit und umfassend einzusehen. Dazu sind Berechnungen und Belege stets in einem leicht nachvollziehbaren und vollständigen Zustand bereit zu halten.

7. Der Rechnungsabschluss durch die Trägerin erfolgt jeweils zum 30.06. des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres. Sie legt der Stadt einen umfassenden und prüffähigen Nachweis über die Verwendung der erhaltenen Zahlungen vor.
8. Ein eventuelles Defizit wird von der Stadt innerhalb von vier Wochen nach Vorlage des Jahresabschlusses ausgeglichen. Ein eventueller Rückerstattungsanspruch der Stadt wird innerhalb der gleichen Frist von der Trägerin erstattet oder nach entsprechender Vereinbarung mit anstehenden Abschlagszahlungen verrechnet.

§ 7

Finanzierung von Investitionen

Für Bau- oder Beschaffungsmaßnahmen, die über die laufende bauliche Unterhaltung oder dem laufenden Geschäftsbedarf hinausgehen, trägt die Stadt die zuvor von ihr anerkannten Gesamtkosten, soweit diese nicht durch Zuschüsse oder Leistungen Dritter an die Trägerin finanziert werden. Entsprechende Anträge sind - mit Ausnahme unvorhergesehener und unabweisbarer Maßnahmen - von der Trägerin 12 Monate vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt zu stellen. Unvorhergesehene und unabweisbare Maßnahmen sind kurzfristig mit der Stadt abzustimmen und durchzuführen.

§ 8

Erhebung und Einzug von Elternbeiträgen

1. Die Erhebung und der Einzug der Elternbeiträge nach Maßgabe der §§ 20 und 21 KiTaG obliegt der Stadt. Der Rat der Stadt Bad Bentheim entscheidet über die Höhe der Elternbeiträge. Der Elternbeitrag enthält alle mit dem

Kindertagesstättenbesuch verbundenen Aufwendungen mit Ausnahme der Kosten für Mittagsverpflegung und Sonderveranstaltungen.

2. Die Information und Beratung der Eltern über die Beitragsregelungen und der Beitragseinzug erfolgt in Zusammenarbeit zwischen Stadt und Kindertagesstätten. Die im Rahmen der Beitragserhebung notwendigen Einkommensüberprüfungen und der Beitragseinzug werden von der Stadt durchgeführt.

§ 9

Vertragsdauer und Kündigung

1. Dieser Vertrag tritt amin Kraft. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jedem Vertragspartner zum 30.04. eines Jahres mit Wirkung zum 31.07. des Folgejahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
2. Der Trägerin und der Stadt steht ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kindertagesstättenjahres zu, wenn die Einrichtung geschlossen werden muss. Auch eine teilweise Kündigung im Hinblick auf die Quantität der Betreuung (Gruppenzahl, Betreuungszeiten) ist möglich.
3. Kündigt die Stadt aus Gründen, die die Trägerin nicht zu vertreten hat, oder nach § 9 Ziff. 2, Absatz 2, so übernimmt sie die Personalkosten längstens bis zum Zeitpunkt der nächstmöglichen Beendigung der Arbeitsverhältnisse der MitarbeiterInnen der jeweiligen Kindertagesstätten.

Die Trägerin verpflichtet sich, diese Kosten möglichst gering zu halten. Nebenkosten reduzieren sich nach erfolgter Einstellung des Betreuungsangebotes anteilig bzw. vollständig.

4. Die Trägerin erklärt sich bei einer Kündigung der gesamten Vertragsbeziehung bereit, der Stadt die Trägerschaft der Kindertagesstätten zu überlassen. Sie wird der Stadt das in ihrem Eigentum befindliche Grundstück, Gebäude und Inventar auf der Basis des jeweiligen Verkehrswertes zum Kauf oder zur Pacht anbieten. Dabei mindern alle für den Bau gewährten, den allgemeinen Wertveränderungen entsprechend fortgeschriebenen öffentlichen Zuschüsse den im Übrigen durch das Verkehrswertgutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen zu ermittelnden Kaufpreis bzw. die Bemessungsgrundlage für den Pachtzins.
5. Unabhängig von der Regelung in §§ 6 und 7 dieses Vertrages vereinbaren die Vertragspartner, dass erneute Verhandlungen über Finanzierungsfragen verlangt werden können, wenn sich die wirtschaftliche Situation eines Vertragspartners ändert.
6. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
7. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen, so gilt anstelle dieser Bestimmung diejenige Regelung, die –

gesetzeskonform – dem Vertragszweck am ehesten entspricht. Bei Zweifeln treten die Parteien in Verhandlungen zur Findung einer gesetzeskonformen Neuregelung ein.

8. Als Moderator bei Streitigkeiten über die Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrags fungiert im Bedarfsfall auf Wunsch einer der Vertragsparteien der Landkreis Grafschaft Bentheim.

Bad Bentheim, den

(Unterschriften)